

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Alexander King**

vom 22. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2024)

zum Thema:

**Krankenhausstandorte in Berlin**

und **Antwort** vom 7. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18348

vom 22. Februar 2024

über Krankenhausstandorte in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Krankenhäuser in Berlin stehen vor der Insolvenz, und welche Maßnahmen wird der Senat dagegen ergreifen?

Zu 1.:

Ein Krankenhausträger hat die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung unverzüglich zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über die Insolvenz von Berliner Krankenhäusern vor.

2. Welche Investitionen in Ausstattung und bauliche Maßnahmen sind in den vergangenen Jahren durch ausgebliebene Überweisungen des Senats an die Berliner Krankenhäuser nicht erfolgt und wie hoch ist der Gesamtbetrag? Bitte Angaben pro Träger

Zu 2.:

Keine. Die Berliner Krankenhäuser haben die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

3. Beabsichtigt der Senat die bevorstehende Privatisierungswelle in der stationären und ambulanten Versorgung zu verhindern? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Zu 3.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über eine bevorstehende Privatisierungswelle vor. Zugleich ist das Krankenhausplanungs- und -finanzierungsrecht der Trägervielfalt verpflichtet. Der Grundsatz der Trägervielfalt ist mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz bundesrechtlich geregelt. Er wurde zur Stärkung privater Krankenhäuser durch das Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz vom 22.12.1981 eingeführt. Nach der amtlichen Begründung wurde dieser Grundsatz auf einmütigen Wunsch der Organisationen der Krankenhausträger in das Gesetz aufgenommen. Der Grundsatz geht von der historisch gewachsenen Dreiteilung in öffentliche, freigemeinnützige und private Krankenhausträger aus und stellt klar, dass an der unterschiedlichen Trägerschaft auch durch das Bundesrecht nichts geändert werden soll (BT-Drs. 9/570). In Berlin ist die Trägervielfalt ein Kriterium bei der notwendigen Auswahlentscheidung zwischen mehreren Krankenhäusern zur Aufnahme in den Krankenhausplan.

4. Welche Standorte und wie viele Betten sollen bei Vivantes geschlossen werden? Welche Umstrukturierungsmaßnahmen sind bei Vivantes an welchen Standorten konkret geplant?

Zu 4.:

Mit dem Krankenhausplan 2020 wurde festgehalten, dass der Standort des Vivantes-Klinikums in der Wenckebackstraße aufgegeben wird und die stationäre Versorgung am Standort des Auguste-Viktoria-Klinikums konzentriert werden soll. Der Umzug erfolgt schrittweise entsprechend nach Fertigstellung der dafür notwendigen baulichen Maßnahmen am Standort des Auguste-Viktoria-Klinikums.

5. Wie sichert die Landesregierung die bisherigen Leistungen (Fachgebiete) in Berliner Krankenhäusern ab? Welche Mitbestimmungsmöglichkeiten haben die Bezirke?

Zu 5.:

Das Land Berlin hat sich der Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen stationären Versorgung verpflichtet. Dieses erfolgt im Land Berlin regel-

haft über die Erstellung des Krankenhausplans. Im Rahmen der Aufstellung des Krankenhausplanes sind die in § 5 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz (LKG) genannten unmittelbar Beteiligten einzubeziehen und mit ihnen müssen einvernehmliche Regelungen angestrebt werden. Gemäß § 5 Abs. 2 LKG wird für den Krankenhausplanungsprozess zudem der Krankenhausbeirat berufen, indem unter anderem auch ein Mitglied aus dem Rat der Bürgermeister vertreten ist.

6. Wann ist mit der Rückführung der Tochterunternehmen in die landeseigenen Unternehmen Vivantes und Charité zu rechnen?

Zu 6.:

Das angestrebte Ziel der Rückführung der Tochterunternehmen der landeseigenen Krankenhäuser durchzuführen, muss die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen der beiden landeseigenen Krankenhäuser berücksichtigen. Der rechtlichen und wirtschaftlichen Komplexität dieser Aufgabe ist eine auf die Rechtsform des jeweiligen Krankenhausunternehmens zugeschnittene umfassende und sorgfältige Prüfung geschuldet, damit die Beachtung gesetzlicher Rahmenbedingungen einschließlich der wirtschaftlichen Folgenabschätzung sichergestellt ist. Darüber hinaus muss das Ziel des Senats, auf die Rückführung der Tochtergesellschaften hinzuwirken, mit den derzeit konkret noch nicht absehbaren Folgen der Umsetzung der auf Bundesebene geplanten Krankenhausreform korrespondieren. Eine ressortübergreifende Arbeitsgemeinschaft aus der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege und der Senatsverwaltung für Finanzen hat sich konstituiert, um eine umfassende Prüfung der komplexen Fragestellungen vorzunehmen, die mit einer Integration der Tochterunternehmen einhergehen. Zunächst sollen die Geschäftsführung und der Vorstand beider Institutionen angehört und im Verlauf ggf. weitere Experten bzw. beteiligte Senatsverwaltungen eingebunden werden.

7. Wie ist die Haltung der Landesregierung zu den Gesetzesvorschlägen „Krankenhaustransparenzgesetz“ und „Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz“?

Zu 7.:

Das Krankenhaustransparenzgesetz des Bundes wurde am 24. November 2023 im Bundesrat beraten und das Land Berlin hat sich in der Abstimmung enthalten.

In Sachen „Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz“ liegt dem Senat bisher kein Gesetzentwurf vor, sodass eine entsprechende Bewertung zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Berlin, den 07. März 2024

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege